

● **Besondere Pflichten von Hebammen bei freiberuflicher Tätigkeit**

Informationen zu Meldungen gemäß § 8 Hebammenberufsordnung
Baden-Württemberg (HebBO)

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Gesundheitsamt, überwacht die Tätigkeit der freiberuflichen Hebammen gem. §§ 8 i.V.m. 11 HebBO.

- Wer diesen Beruf freiberuflich ausübt, ist verpflichtet dem Gesundheitsamt Beginn und Ende dieser Tätigkeit, sowie alle künftigen Änderungen der Niederlassung sowie des Versicherungsschutzes unverzüglich postalisch oder elektronisch anzuzeigen, § 8 Abs.1 Nr.1 HebBO.
- Hebammen unterliegen der Dokumentations- und Sicherungspflicht. Sie haben ihre Aufzeichnungen aufzubewahren, § 6 HebBO.
- Bei der Durchführung von Hausgeburten muss der jährliche Dokumentationsverlauf nach Aufforderung an das Gesundheitsamt Freiburg übermittelt werden, § 11 Abs. 2 HebBO.
- Eine sofortige Meldung an das Gesundheitsamt Freiburg hat bei schweren Komplikationen bei der Geburt sowie von Totgeburten bei Durchführung einer Hausgeburt zu erfolgen, § 8 Abs. 4 HebBO.
- Die Nachweise zur Erfüllung der Fortbildungspflicht sind auf Aufforderung des Gesundheitsamtes Freiburg nachzuweisen. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, § 7 HebBO.
- Das Gesundheitsamt kann Hebammen überwachen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese ihre Berufspflichten nicht erfüllen, § 11 Abs. 1 HebBO.

Stand: August 2023